BONUS Vorsorgekasse AG

1030 Wien, Traungasse 14 – 16
Tel.: 01/994 9974
E-Mail: kundenservice@bonusvorsorge.at
Website: www.bonusvorsorge.at
BVK-Leitzahl: 71200
FN226590x HandelsgerichtWien

# Antrag auf Abschluss eines Beitrittsvertrages zur Mitarbeiter- und/oder Selbständigenvorsorge

**gemäß den umseitig angeführten Bedingungen**

| **Kundenstammdaten** | | |
|---|---|---|
| Arbeitgeber bzw. Selbständiger: | | |
| Straße: | PLZ: | Ort: |
| Ansprechpartner: | | Tel.: |
| E-Mail: | | Branche: |
| Firmenbuchnummer: | Mitarbeiteranzahl inkl. Selbständigen: | |

Ich/wir möchte/n *(Mehrfachnennung möglich)*

☐ einen Beitrittsvertrag für Mitarbeiter (**„Mitarbeitervorsorge"**) abschließen
*(Bitte unbedingt Bundesland/Bundesländer der ÖGK und Beitragskontonummer(n) angeben)*

☐ einen Beitrittsvertrag für Selbständige mit Krankenpflichtversicherung gemäß GSVG (**„verpflichtende Selbständigenvorsorge"**) abschließen
*(Bitte unbedingt die 10stellige SV-Nummer angeben. Weitere Selbständige des Unternehmens können ebenfalls mit SV-Nummer und Name angeführt werden. Die Beilage einer Ausweiskopie sowie die Unterfertigung des Vertrages ist für jeden angegebenen Selbständigen verpflichtend.)*

☐ einen Beitrittsvertrag für freiberuflich Selbständige (**„freiwillige Selbständigenvorsorge"**) abschließen *(Bitte eine freiberufliche Tätigkeit und die 10stellige Sozialversicherungsnummer angeben)*

☐ Apotheker ☐ Zahn-(Arzt) ☐ Notar ☐ Steuerberater ☐ Tierarzt ☐ Landwirt ☐ Ziviltechniker

☐ Ich/wir schließe/n diesen Vertrag treuhändig als Hausverwaltung für den oben angeführten Kunden als Treugeber ab. Ich/wir bestätige/n hiermit, dass ich/wir mich/uns persönlich oder durch verlässliche Gewährspersonen im Sinne des § 13 FM-GWG von der Identität des Treugebers überzeugt habe/n. Einen aktuellen Grundbuchauszug lege/n ich/wir bei.

Ich/wir habe/n die umseitigen Vertragsbedingungen gelesen und stimme/n diesen zu. Diese sind somit Bestandteil des Vertrages. Weiters bestätige/n ich/wir die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

***Damit dieser Antrag Gültigkeit erlangt, legen Sie bitte die Kopie/n eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Führerschein, Reisepass, etc.) bei. Bei juristischen Personen (Rechtsträgern gemäß WiEReG) benötigen wir zusätzlich einen aktuellen Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug oder vergleichbaren Auszug sowie einen aktuellen erweiterten Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer.***

☐ Vollmacht und Auftrag zum Wechsel *(falls gewünscht bitte ankreuzen)*
Ich/wir beauftrage/n und bevollmächtige/n die BONUS Vorsorgekasse AG, alle auf meinen/unseren Namen lautenden bei anderen Vorsorgekassen bestehenden Beitrittsverträge (sowohl Selbständigen- als auch Mitarbeitervorsorge) innerhalb der gesetzlichen Fristen und Vorgaben zu kündigen und auf die Sicherstellung der Übertragung des Vermögens an die BONUS Vorsorgekasse AG hinzuwirken.

| |
|---|
| Mandant (2-stellig):<br>Kundennummer: |
| Name der/des Vermittlers:<br>Tel.:, E-Mail: |

.....
Datum, Unterschrift

Bei allen gewählten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Formulierung im Interesse des Textflusses und der Lesefreundlichkeit für alle Geschlechter.

# Vertragsbedingungen

**§1 Zeitlicher Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung beginnt mit Vertragsabschluss und ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

**§2 Auswahl der Betrieblichen Vorsorgekasse und erfasster Personenkreis**

(1) Der Arbeitgeber erklärt hiermit, dass die BONUS gemäß § 9 BMSVG durch eine Betriebsvereinbarung nach § 97 Abs 1 Z 1b Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften bzw. für Arbeitnehmer, die von keinem Betriebsrat vertreten sind, sowie für allfällige freie Dienstnehmer gemäß BMSVG durch den Arbeitgeber als Betriebliche Vorsorgekasse ausgewählt wurde. Dies gilt ausschließlich für Arbeitgeber gemäß 1. Teil des BMSVG bzw. für Selbständige gemäß 4. Teil des BMSVG mit beschäftigten Arbeitnehmern sowie für Selbständige gemäß 5. Teil des BMSVG, die nach Abschluss dieses Beitrittsvertrages erstmalig Arbeitnehmer beschäftigen, sofern nicht gemäß § 10 BMSVG arbeitnehmerseitig Einwände gegen die Auswahl der BONUS als BV- Kasse erhoben werden.

(2) Der Selbständige erklärt hiermit, dass er zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses keine dem BMSVG unterliegenden Arbeitnehmer beschäftigt und er die BONUS als BV-Kasse ausgewählt hat. Dies gilt ausschließlich für Selbständige gemäß 4. Teil des BMSVG.

(3) Der Selbständige erklärt hiermit, dass er sich gemäß dem 5. Teil des BMSVG freiwillig zu einer Beitragsleistung iSd BMSVG verpflichtet und die BONUS als BV- Kasse ausgewählt hat. Dies gilt ausschließlich für Selbständige gemäß 5. Teil des BMSVG.

(4) Anwartschaftsberechtigte sind jene Arbeitnehmer, für die Beiträge gemäß §§ 6 und 7 BMSVG an die Betriebliche Vorsorgekasse zu leisten sind oder waren oder für die Übertragungsbeträge gemäß § 47 BMSVG gezahlt wurden, sowie jene Selbständigen, die im Sinne des 4. und 5. Teils des BMSVG Beiträge an die BV- Kasse zu leisten haben bzw. leisten.

**§3 Informationen der Sozialversicherungsträger**

Die BONUS führt die Konten der Anwartschaftsberechtigten aufgrund der Informationen und Daten, die ihr von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellt worden sind. Auch die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Anspruches eines Anwartschaftsberechtigten (z.B. Beendigungsgrund) wird ausschließlich auf Grundlage der von den Sozialversicherungsträgern gemeldeten Daten durchgeführt. Allfällige unrichtige Datenmeldungen des Arbeitgebers bzw. des Selbständigen an den Sozialversicherungsträger gehen zu seinen Lasten.

**§4 Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften**

Allfällige Übertragungen gemäß § 47 BMSVG werden entsprechend der jeweiligen Einzelvereinbarung vorgenommen.

**§5 Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers bzw. des Selbständigen**

Die für den Vertragsabschluss angefragten Daten werden zur laufenden Verwaltung zwingend benötigt. Der Arbeitgeber bzw. der Selbständige haftet für die vollständige und wahrheitsgemäße Mitteilung und hat der BONUS diesbezügliche Änderungen während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben. Betriebliche Vorsorgekassen unterliegen den Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GWG) und sind daher rechtlich verpflichtet, personenbezogene Daten auch zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu verarbeiten.

**§6 Konditionen**

(1) Von den Abfertigungsbeiträgen werden von der BONUS laufende Verwaltungskosten gemäß § 26 Abs. 1 BMSVG in Abhängigkeit von den eingehobenen Beiträgen in folgender Höhe abgezogen: Im Kalenderjahr, für das der BONUS erstmalig laufende Beiträge aus einem der Teile des BMSVG (1. Teil, 4. Teil oder 5. Teil) gemeldet werden, werden 1 % der eingehobenen Beiträge verrechnet. In den Folgejahren werden die laufenden Verwaltungskosten in Abhängigkeit von der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit des einzelnen Anwartschaftsberechtigten bzw. beim Selbständigen von der Anwartschaftsdauer in der BONUS wie folgt gestaffelt verrechnet: 1,9 % vom 1. bis zum 5. Jahr, 1,4 % vom 6. bis zum 10. Jahr und 1 % ab dem vollendeten 10. Jahr. Beitragsjahre aus unterschiedlichen Anwartschaften aus einer Selbständigen- und/oder Mitarbeitervorsorge werden nicht zusammengerechnet.

(2) Die Übertragung einer Altabfertigungsanwartschaft gemäß § 47 BVSMG auf die BONUS erfolgt kostenfrei.

(3) Die BONUS verrechnet die im Rahmen der Veranlagung des Abfertigungsvermögens entstandenen Barauslagen und Kosten wie Aufwendungen für Zahlungsverkehrs- und Bankspesen, Kontoführungsentgelte, Depotführungsgebühren (inkl. Transaktionskosten), Depotbankgebühren, Prüfungskosten des VG- Rechenschaftsberichts, Portokosten sowie Kosten der Rechtsverfolgung bis zu einem Höchstbetrag von 0,02 % pro Geschäftsjahr des veranlagten Abfertigungsvermögens. Die Vergütung des jeweils zuständigen Trägers der Krankenversicherung für die Einhebung und Weiterleitung der Beiträge von höchstens 0,3 % der eingehobenen Beiträge wird als Barauslage zusätzlich verrechnet.

(4) Die BONUS erhält eine Vergütung für die Vermögensverwaltung in der Höhe von maximal 0,7 % pro Geschäftsjahr des veranlagten Abfertigungsvermögens. Wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres zur Deckung der Vergütung für die Vermögensverwaltung für das laufende Jahr sowie allfälliger noch offener Vergütungen aus den vorangegangenen Jahren nicht ausreichen, wird der Unterschiedsbetrag auf neue Rechnung vorgetragen; das Abfertigungsvermögen inklusive aller Zuweisungen wird nicht belastet.

(5) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaft von einer BV-Kasse auf eine andere BV-Kasse sowie die Auszahlung der Abfertigungsanwartschaft erfolgt durch die übertragende und übernehmende oder auszahlende BV-Kasse verwaltungskostenfrei. Im Zuge der Auszahlung anfallende Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder ähnliches dürfen jedoch verrechnet und einbehalten werden.

**§7 Vermögensveranlagung**

(1) Veranlagungspolitik: Die BONUS führt die BV-Kassen-Geschäfte treuhändig im Interesse der Anwartschaftsberechtigten und achtet insbesondere auf die Sicherheit, Rentabilität und den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte.

(2) Die Auswahl der Vermögenswerte für die Veranlagung erfolgt im Rahmen der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde genehmigten Veranlagungsbestimmungen durch die Unternehmensleitung der BONUS und nach Vorschlägen des Beratungsausschusses für die Vermögensveranlagung. Für die Veranlagung des dem Arbeitgeber und den Anwartschaftsberechtigten zugeordneten Vermögens sind sämtliche Veranlagungsformen des § 30 BMSVG zulässig.

**§8 Kapitalgarantie**

Gemäß § 24 Abs. 1 BMSVG garantiert die BONUS den Anwartschaftsberechtigten in den Fällen des § 14 Abs. 5 und § 17 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 3 BMSVG einen Mindestanspruch in der Höhe der Summe der der BONUS zugeflossenen Abfertigungsbeiträge zuzüglich einer allenfalls übertragenen Altabfertigungsanwartschaft sowie der allenfalls aus einer anderen BV-Kasse übertragenen Abfertigungsanwartschaft.

**§9 Beendigung des Beitrittsvertrages**

(1) Dieser Beitrittsvertrag kann unter den Voraussetzungen des § 12 BMSVG von beiden Vertragspartnern ausschließlich zum Bilanzstichtag der BONUS (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Vereinbarungen über die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages werden frühestens zu dem Bilanzstichtag der BONUS wirksam, der zumindest 3 Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages liegt (§ 12 Abs. 2 BMSVG).

(2) Voraussetzung für die Kündigung dieses Beitrittsvertrages durch den Arbeitgeber, den Selbständigen und/oder die BONUS ist, dass die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf eine andere BV-Kasse sichergestellt ist. Diese Voraussetzung ist durch eine entsprechende, während der gesamten Kündigungsfrist gültige Übernahmeerklärung einer anderen BV-Kasse nachzuweisen.

(3) Die Kündigung dieses Beitrittsvertrages kann rechtswirksam nur für alle von diesem Beitrittsvertrag erfassten Anwartschaftsberechtigten gemeinsam erfolgen. Abweichend von dieser Bestimmung können Selbständige, die dem 5. Teil des BMSVG unterliegen, auch nur mit Wirksamkeit für sich bzw. nur mit Wirksamkeit für sämtliche Arbeitnehmer, die dem 1.Teil des BMSVG unterliegen, kündigen.

(4) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf die neue BV-Kasse erfolgt binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der BONUS, wobei zu diesem Monatsende eine weitere Ergebniszuweisung erfolgt. Ab Wirksamkeit der Kündigung (Bilanzstichtag) einlangende Abfertigungsbeiträge werden unabhängig davon, ob sie noch vor dem Bilanzstichtag gelegene Monate betreffen, ohne Teilnahme an der Veranlagung an die neue BV-Kasse überwiesen.

**§10 Serviceleistungen**

(1) Die BONUS verpflichtet sich, dem Arbeitgeber bzw. dem Selbständigen zu Fragestellungen aufgrund des BMSVG, insbesondere hinsichtlich der Übertragungs- und Einfrierungsvarianten, Beratungsleistungen zur Verfügung zu stellen. Weiters stellt die BONUS im Leistungsfall Informationen und Beratungsleistungen zu den Möglichkeiten der Überweisung der Abfertigung gemäß § 17 Abs. 1 Z 4 BMSVG bereit und übermittelt Informationsunterlagen.

(2) Kooperationspartner gemäß § 27 BMSVG sind die Zürich Versicherungs-AG bzw. die Generali Versicherung AG.

**§11 Datenschutz**

(1) Die BONUS ist in Durchführung dieses Vertrages Verantwortlicher im Sinne von Datenschutzgesetz und DSGVO. Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

(2) Gegenstand dieses Vertrages ist einerseits die Finanzierung der Abfertigungsanwartschaften durch den Arbeitgeber bzw. den Selbständigen und andererseits die Durchführung des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäftes im Sinne des BMSVG durch die Vorsorgekasse. Zu diesem Zweck werden die dafür benötigten Daten vom Arbeitgeber bzw. vom Selbständigen erhoben und im Wege des zuständigen Sozialversicherungsträgers und des Dachverbandes der SV-Träger an die Vorsorgekasse zur Erfüllung ihrer Aufgaben übermittelt. Zum Zweck der Verwaltung und Feststellung der Abfertigungsanwartschaften und Abfertigungszahlungen sind die automationsunterstützte Ermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie die Übermittlung dieser Daten an die BONUS und die anschließende Verarbeitung der Daten durch die BONUS bzw. deren Auftragsverarbeiter im Sinne des Datenschutzgesetzes und der DSGVO zwingend erforderlich und werden daher im Rahmen dieses Beitrittsvertrages entsprechend stattfinden. Die betroffenen Datenkategorien sowie Details zum Datenschutz der BONUS finden sich auf ihrer Homepage unter der Rubrik „Datenschutz“.

(3) Die BONUS verpflichtet sich, Daten bzw. Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der gemäß BMSVG übernommen Aufgaben zu verarbeiten bzw. zu verwenden. Erhält die BONUS einen behördlichen Auftrag, Daten des Arbeitgebers bzw. des Selbständigen oder der Anwartschaftsberechtigten herauszugeben, so wird sie - sofern gesetzlich zulässig - den Arbeitgeber bzw. den Selbständigen und die Anwartschaftsberechtigten unverzüglich darüber informieren.

(4) Die BONUS erklärt, dass sie alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit gemäß § 6 DSG zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Sie wird alle Verpflichtungen eines Verantwortlichen entsprechend den in Österreich geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), VO[EU] 2016/679, und das österreichische Datenschutzgesetz idgF gewissenhaft und sorgfältig erfüllen.

(5) Die BONUS wird die an sie übermittelten bzw. die von ihr produzierten personenbezogenen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Fristen löschen.

(6) Die BONUS zieht Auftragsverarbeiter (Dienstleister) heran, sofern dies zur Erfüllung der gemäß BMSVG übernommenen Aufgaben zweckdienlich ist und kein erhöhtes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen natürlichen Personen zur Folge hat. Dabei wird sichergestellt, dass der jeweilige Auftragsverarbeiter (Dienstleister) dieselben Verpflichtungen eingeht, die der BONUS auf Grund des BMSVG obliegen. Kommt der Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet im Zweifel die BONUS gegenüber dem Arbeitgeber bzw. dem Selbständigen für die Nicht-Einhaltung der Pflichten durch ihren Dienstleister.

**§12 Schlussbestimmungen**

(1) Verweisungen auf Gesetze beziehen sich auf deren jeweils gültige Fassung.

(2) Auf nicht geregelte Punkte finden die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das BMSVG sowie die diesbezüglichen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bestimmungen der BONUS Anwendung.

(3) Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien auszutragen.

(4) Änderungen dieses Beitrittsvertrages bedürfen der Schriftform. Rechtliche Änderungen, die auf behördliche Anordnung (z.B. FMA) zu erfolgen haben, bewirken mit Mitteilung an den Arbeitgeber bzw. an den Rechtsanwalt eine Änderung dieses Vertrages.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsteile haben den Vertrag so abzuändern bzw. anzupassen, dass die der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten liegende zulässige Regelung zur Anwendung kommt. Dasselbe gilt, wenn eine Änderung des BMSVG oder einer anderen österreichischen Rechtsvorschrift eine Abänderung oder

**Wichtige Information für die Mitarbeitervorsorge gemäß DSGVO:**

Der Arbeitgeber selbst ist verpflichtet, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Anwartschaftsberechtigte der Vorsorgekasse) gemäß Art. 13 DSGVO entsprechend zu informieren, insbesondere dass die automationsunterstützte Ermittlung und Verarbeitung von deren arbeitgeber- und personenbezogenen Daten durch den Arbeitgeber sowie die Übermittlung dieser Daten an die Vorsorgekasse und die Datenverarbeitung durch diese bzw. einen Auftragsverarbeiter im Sinne von Datenschutzgesetz und DSGVO zum Zweck der Verwaltung und Feststellung der Abfertigungsanwartschaften und Abfertigungszahlungen erforderlich sind und daher entsprechend stattfinden werden. Der Arbeitgeber muss Vorsorge treffen, dass die erfolgte Erteilung dieser Information im Bedarfsfall auch nachgewiesen werden kann.

**Information zur Anlegerentschädigung:**

Aufgrund von EU-Richtlinien, in Österreich im Bankwesengesetz (BWG) umgesetzt, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegen nimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherheitseinrichtung anzugehören. Die BONUS unterliegt als Kreditinstitut iSv § 1 Abs 1 Z 21 BWG den Bestimmungen zur Anlegerentschädigung (§§ 44 ff ESAEG) und ist Mitglied bei der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. Die Abfertigungsanwartschaft oder die Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge des einzelnen Anwartschaftsberechtigten ist mit einem Höchstbetrag von EUR 20.000,-- gesichert (gem. § 46 iVm § 51 Abs. 2 ESAEG).

Stand Jänner 2022